

Erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.65 M.,
durch die Post zugestellt 1.95 M.,
für Montabaur 1.35 M.,
bei unseren Agenturen
monatlich 50 Pfg.

Regelmäßige Frei-Beilagen:
wöchentlich einmal: Sonntagsblatt,
jährlich zweimal: Jahrbuch,
jährlich einmal: Wandkalender
mit Wetterprognosen.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 5.

Montabaur, Freitag, den 8. Januar 1915.

48. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärkassens) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Dekonomierat Burdhardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung der Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister. Der Minister für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Domänen u. Forsten.

Dr. Sydow. J. B.: Küster.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Ausführungsanweisung

zu dem Gesetz, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 1914 (RGBl. S. 516),

der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528),

der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 531),

der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie, vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 533).*)

*) In der nachstehenden Ausführungsanweisung angeführt 1. unter der Bezeichnung: „GPr.“, 2. „GPr.“, 3. „GPr.“, 4. „GPr.“.

Zwischen den Schlachten.

Kriegsroman von Otto Elster.

(Nachdruck verboten.)

Der alte Kapitän mußte sich gegen einen Baum lehnen, um nicht in die Knie zu sinken. So furchtbar, so erschütternd, so vernichtend, so aufsehend hatte er sich die Niederlage der Armee nicht gedacht, in deren Mitte er selbst die glänzendsten Siege errungen hatte. Dieser Rückschlag erinnerte ihn an die Schilderungen der Nacht nach Völsky und Waterloo, die er von älteren Kameraden in seiner Jugend gehört hatte. Das Herz erbebt ihm bei dem traurigen Anblick, die Tränen quollen ihm über die eingefallenen Wangen, er bemerkte es nicht, daß er weinte, er starrte mit brennenden Augen auf die vorüberziehenden Truppen wie auf eine schredenerregende Katastrophe.

Jetzt drängte sich die Kolonne der vorwärts Hastenden nach der einen Seite der Straße zusammen. Ein Reitertrupp sprengte auf Walsburg zu, ein General mit seiner Suite. Der General sah starr und finstern auf dem reich umgezäumten Pferde; er warf keinen Blick auf die emporgehobene Truppe, sondern jagte dahin, als wolle er dem furchtbaren Anblick entfliehen. Seine Adjutanten und Ordonnanzen folgten ihm, indem sie die Köpfe tief auf die Hüfte ihrer Pferde senkten und schweievolle Blicke nach rechts und links wandten, von wo ihnen drohende Zurufe der ermüdeten Soldaten entgegenklangen.

„Gott!“ ertönte an der Spitze der Kolonne das Kommando. Die Soldaten hörten anfangs nicht auf das Kommando, sie drängten vorwärts. Da stammten sich ihnen die Offiziere entgegen, schrien und wüteten, packten einzelne der frechtsten Burken vor die Brust, stießen sie zurück — ein drohendes Murren ging durch die Kolonne, aber sie gehorchten endlich dem Kommando, sie hielt, und die einzelnen Soldaten warfen sich rechts und links in den Straßengraben nieder, in dumpfer Verzweiflung vor sich niederstürzend.

„Weßhalb läßt man uns nicht nach Walsburg hinein?“

Artikel 1.
(Zu § 5 GPr., § 6 Abs. 1 GPr., § 1 Abs. 2 GPr.)

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Verkäufe von Gerste und Hafer an Klein Händler oder Verbraucher bei Umsätzen, die 3 Tonnen (60 Zentner) nicht übersteigen, wird in den Städten über 10 000 Einwohner und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover den Gemeindevorständen (Magistraten), im übrigen den Landräten übertragen.

Vor der Festsetzung sind Sachverständige über die Notwendigkeit der Maßregel und über die Höhe der Höchstpreise zu hören. Es ist zu beachten, daß zwischen den Höchstpreisen, die der Bundesrat festgesetzt hat, und dem festzusetzenden Höchstpreise eine angemessene Spannung für die Kosten des Transports, der Einlagerung, Behandlung und der Abfuhr vom Lager sowie für den Umsatz im Zwischen- und Kleinhandel bestehen muß. Soweit erforderlich, sind verschiedene Höchstpreise für den Verkauf an den Klein Händler und für den Verkauf an den Verbraucher festzusetzen.

Die Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Festsetzungen sind umgehend in vierfacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, welcher ein Stück dem Oberpräsidenten und zwei mit, dem Minister für Handel und Gewerbe, vorzulegen hat.

Artikel 2.
(Zu § 2 Abs. 2 GPr., § 2 Abs. 2 GPr.)

Die Regierungspräsidenten sind zuständig, für Nebenorte einen niedrigeren Höchstpreis festzusetzen.

Artikel 3.
(Zu § 2 Abs. 1—3, § 3 GPr.)

Zuständige Behörde für das in § 2 Abs. 1—3, § 3 GPr. vorgesehene Verfahren bei der Uebertragung des Eigentums an Getreide sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Artikel 4.
(Zu § 2 Abs. 1 GPr.)

1. Der Antragsteller hat den Besitzer der Gegenstände, gegen den das Verfahren einzuleiten ist, den Ort, an dem sie sich befinden, ihre Art und Menge sowie den Preis zu bezeichnen, den er für angemessen hält und unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Uebernahmepreises zu zahlen bereit ist. Der Antragsteller hat ferner die Person zu bezeichnen, die er zur Uebernahme der Gegenstände bevollmächtigt hat.

2. Anträgen auf Einleitung des Verfahrens zwecks Uebertragung des Eigentums an gedroschenem und ungedroschenem Getreide, die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Berlin, W. 66, Abgeordnetenhaus) und von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m.

b. G. (Berlin, NW. 7, Prinz Louis Ferdinandstraße 1) gestellt werden, ist stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten.

3. Im Uebrigen können Anträge nur von Kommunen gestellt werden. Sie sind an die für die Kommune zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu richten, welche prüft, ob ein öffentliches Interesse für den Antrag vorliegt. Befinden sich die Gegenstände in ihrem Bezirke, so prüft sie ferner, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten; gegebenenfalls gibt sie den Antrag an die nach Art. 3 zuständige Behörde zur Durchführung des Verfahrens weiter. Liegt ein öffentliches Interesse für den Antrag vor, befinden sich aber die Gegenstände nicht im Bezirke der Kommunalaufsichtsbehörde, so hat diese den Antrag der nach Art. 3 örtlich zuständigen Behörde vorzulegen. Diese prüft, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten. Werden beide Fragen bejaht und gehören die Behörden zu einem Regierungsbezirke, so wird das Verfahren durchgeführt; gehören die Behörden verschiedenen Regierungsbezirken an, so ist der Antrag den unterzeichneten Ministern vorzulegen, welche darüber entscheiden, ob das Verfahren einzuleiten ist. Wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die von ihr zu prüfende Frage bejaht, die örtlich zuständige Behörde aber die von ihr zu prüfende Frage verneint, so entscheidet die nächst höhere Behörde, innerhalb einer Provinz der Oberpräsident, ob der Antrag der Zentralinstanz vorzulegen ist.

Artikel 5.
(Zu § 2 Abs. 2 Satz 3 GPr.)

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. G. werden ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Gegenstände eine Aufforderung zu erlassen, welche die in § 2 Abs. 2 GPr. bestimmte Wirkung besitzt.

Artikel 6.
(Zu § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 GPr.)

Die zuständige Behörde hat einen Antrag auf Uebertragung des Eigentums dem Besitzer der Gegenstände umgehend, nötigenfalls telegraphisch, mitzuteilen. Die Uebermittlung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige. Bei der Mitteilung ist der Besitzer der Gegenstände aufzufordern, sie dem Antragsteller zu überlassen und der Behörde binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist mitzuteilen, ob die Gegenstände dem Antragsteller freihändig verkauft worden sind. Für den Fall, daß ein freihändiger Verkauf nicht zustande gekommen ist oder eine Antwort des Besitzers nicht eingeht, ist ihm in Aussicht zu stellen, daß die Anordnung auf Uebertragung des Eigentums erfolgen wird und daß vor-

Cafés und Wirtschaften drängten sich die Soldaten und Offiziere. Die Bürger brachten den erschöpften Kriegern und den Verwundeten Speise und Trank und suchten mit angestrichelten Gesichtern den Erzählungen aus der unglücklichen Schlacht. Vor der Kommandantur hielt das Gefolge des Generals; dieser selbst besaß sich im Bureau des Kommandanten. Ordonnanzen und Adjutanten flüchten hin und wieder. Die lagernden Truppen achteten nicht auf sie; niemand folgte ihren Winken und Rufen, mit denen sie die Soldaten zum Weitermarsch aufforderten.

Vergeblich suchte der alte Kapitän nach einem Arzt. Die beiden Zivilärzte der Stadt waren mit ihren Kollegen vom Militär im Hospital beschäftigt. Wer kümmerte sich jetzt um die Kranken außerhalb der Hospitäler? Endlich gelang es dem Kapitän einen ihn befreundeten Militärarzt zu sprechen.

„Doktor, Sie müssen mit mir kommen, in meinem Hause liegt mein Sohn schwer krank.“

„Ihr Sohn? Ich denke, er ist bei der Armee!“

„Heute nacht kam er verwundet bei uns an. Jetzt liegt er im heftigen Fieber.“

„Sachleben, Kapitän! Ich kann Sie nicht begleiten! Geb' hier alle Hände voll zu tun. Bringen Sie Ihren Sohn hierher.“

„Ich fürchte, er stirbt uns auf dem Transport hierher.“

„So schlimm steht's? — Aber, wahrhaftig, Kapitän, Sie müssen ihn herbringen. Niemand von uns Ärzten ist jetzt hier entbehrlich! Und wenn Sie Ihren Sohn bei sich behalten, läuft er Gefahr, den Preußen in die Hände zu fallen. Morgen können die Preußen hier sein.“

„Und will man sich hier nicht von neuem verteidigen?“

„Hier — verteidigen? Mit den Truppen? Ah, Kapitän, Sie hatten doch sonst ein scharfes militärisches Auge! Nein, wir ziehen uns hinter die Mosel nach Metz zurück.“

(Fortsetzung folgt)

behaftlich der endgültigen Festsetzung des Uebernahmepreises eine Abschlagszahlung festgesetzt werden wird.

In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß gegen die Aufforderung nur geltend gemacht werden kann, daß Landwirten, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu belassen sind und daß die Uebertragung des Eigentums sich nicht auf Saatgetreide erstreckt, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Der Empfänger der Aufforderung ist zu ersuchen, seine etwaigen Einwendungen sofort geltend zu machen und zu begründen. In der Mitteilung ist ferner darauf hinzuweisen, daß ein Einwand, die in Anspruch genommenen Gegenstände seien zur Erfüllung früherer Verträge bestimmt, in dem Verordnungs des Bundesrats keine Stütze findet. Auf die in § 2 Abs. 2 HPr. vorgesehene Wirkung der Aufforderung und auf die in § 6 Ziff. 3 a. a. O. enthaltene Strafvorschrift ist der Besitzer unter Anführung der Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Abschrift der Aufforderung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Artikel 7.

Hat eine der in Artikel 5 genannten Organisationen eine Aufforderung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HPr. erlassen und stellt sie bei der zuständigen Behörde den Antrag, die Aufforderung zu bestätigen, so ist die Bestätigung unverzüglich zu verfügen. Gleichzeitig ist die behördliche Aufforderung gemäß Artikel 6 zu erlassen.

Artikel 8.

Weist der Besitzer der Gegenstände nach, daß er sie dem Antragsteller verkauft hat, so ist das Verfahren nicht fortzusetzen. Anderenfalls sind die zulässigen Einwendungen auf dem schnellsten Wege und soweit erforderlich unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Sachverständigen zu erörtern.

Demnach ist die Uebertragung des Eigentums auf den Antragsteller anzuordnen und eine sofort fällige Abschlagszahlung in Höhe von etwa 1/2 des vom Antragsteller als angemessen bezeichneten Preises (Art. 4 Ziff. 1) festzusetzen. Für die Uebermittlung der Anordnung gelten dieselben Vorschriften wie für die Aufforderung. Die Anordnung ist auch dem Antragsteller mitzuteilen.

In der Mitteilung der Anordnung ist der Besitzer der Gegenstände auf die durch § 2 Abs. 3 HPr. begründete Verpflichtung zur Verwahrung der Gegenstände hinzuweisen. Bei der Festsetzung der Frist ist auf das von dem Antragsteller verfolgte öffentliche Interesse und auf die Hindernisse, die sich einer raschen Abwicklung seiner Geschäfte in der Regel entgegenstellen werden, ausreichend Rücksicht zu nehmen.

Eine Vergütung für die Verwahrung ist festzusetzen, wenn dem bisherigen Besitzer durch die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht nachweisbar besondere Unkosten erwachsen.

Artikel 9.

Bezieht sich der Antrag auf ungedroschenes Getreide, so erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung (Art. 5, 6, 6a) auch auf den Halm, bis das Getreide ausgedroschen ist. Die Anordnung ist nach Erörterung von Einwendungen zu erlassen ohne daß es darauf ankommt, ob das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht auf den Antragsteller nicht schon mit der Zustellung der Anordnungen, sondern erst dann über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Die Abschlagszahlung (Art. 7 Abs. 2) ist auch in solchen Fällen bei Erlass der Anordnung festzusetzen; ihre Fälligkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem das Ausdreschen tatsächlich beendet ist. Bezieht sich die Anordnung auf große Mengen von ungedroschenem Getreide, so ist die Abschlagszahlung derart zu zerlegen, daß ihre Teile fällig werden, sobald mindestens 15 Tonnen ausgedroschen sind.

Bei der Bestimmung der Frist, binnen welcher das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen ausgedroschen werden soll, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des von der Anordnung Betroffenen und das Interesse des Antragstellers zu berücksichtigen. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Ein etwa erforderliches Zwangsverfahren ist mit den in der Verordnung angegebenen Mitteln mit dem größten Nachdruck durchzuführen.

Artikel 10.

Beschwerden gegen die Verfügung der zuständigen Behörde haben keine aufschiebende Wirkung. Ueber Beschwerden entscheidet endgültig der Regierungspräsident und, falls sich die Beschwerde gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten von Berlin richtet, der Oberpräsident von Berlin.

Wird durch den Beschwerdebescheid die Menge der Gegenstände, deren Eigentum übertragen worden ist, herabgesetzt, so hat der Antragsteller dem Beschwerdeführer den Unterschied herauszugeben.

Artikel 11.

(§ 2 Abs. 4 HPr.)

Der Uebernahmepreis wird von der für die Anordnung auf Uebertragung des Eigentums zuständigen Behörde (Art. 3) festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Gegen eine Festsetzung, die von dem Polizeipräsidenten von Berlin getroffen ist, findet keine Beschwerde statt.

Vor der Festsetzung des Uebernahmepreises sind als Sachverständige mindestens ein Landwirt und ein mit dem Getreidehandel vertrauter Kaufmann zu hören, falls nicht der Besitzer der Gegenstände und der Antragsteller auf die Anhörung verzichten.

Artikel 12.

Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises ist der Höchstpreis sowie die Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände zu berücksichtigen. Bezieht sich die Anordnung auf ungedroschenes Getreide, so ist derjenige Höchstpreis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Anordnung galt, auch wenn zu der Zeit, bis zu der das Getreide auszudreschen ist, nach § 7 Getr. ein höherer Höchstpreis gilt. Auch im übrigen ist auf eine Veränderung der Höchstpreise, die zwischen der Anordnung und der Festsetzung des Ueber-

nahmepreises stattgefunden hat, keine Rücksicht zu nehmen. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem sich das Getreide zur Zeit der Aufforderung befindet.

Artikel 13.

Der Höchstpreis gilt für gute, gesunde, trockene Ware. Für geringere Ware sind angemessene Abzüge zu machen. Der von der Anordnung Betroffene hat der zuständigen Behörde oder einem von ihr Beauftragten sowie dem Bevollmächtigten des Antragstellers die Entnahme von Proben zu gestatten.

Artikel 14.

Unter der Verwertbarkeit des Getreides ist die wirtschaftlich-kaufmännische Verwertungsmöglichkeit der Ware zu verstehen.

Nach § 2 Abs. 1 Getr., Haf. ist zwar der Höchstpreis an den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) gleich dem Höchstpreis des nächstgelegenen in § 1 genannten Ortes (Hauptortes). Diese Vorschrift hat indessen nicht die Bedeutung, daß jeder Besitzer von Getreide innerhalb eines Hauptortbezirkes ohne Rücksicht auf die Frachtlage seiner Verladestation den Anspruch erheben kann, bei der Feststellung des Uebernahmepreises ebenso behandelt zu werden, wie der günstigste belegene Besitzer. Vorteile, die der Besitzer mittels der Verendung der Ware an andere Orte mit höherem Höchstpreis erzielen könnte, sind nicht zu berücksichtigen.

Da gemäß § 8 Abs. 3 Getr., § 4 Abs. 3 Haf. der Höchstpreis die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst einschließt, so müssen diese Kosten, falls sie der Besitzer des in Anspruch genommenen Getreides für die Verendung nicht auf sich nimmt, bei dem Uebernahmepreis in Ansatz gebracht werden.

Durch § 8 Abs. 4 Getr., § 4 Abs. 4 Haf. ist klargestellt worden, daß der Höchstpreis infolge des Umfasses des Getreides durch den Handel beim Verbraucher oder Betarbeiter letzten Endes nur um 4 M. gesteigert sein darf, und daß daneben nur noch die Fracht von dem Abnahmeort und die Vergütung für die Säcke zu Lasten des Verbrauchers oder Bearbeiters gehen dürfen. Wer als Besitzer von Getreide der Dienste des örtlichen Handels bei der Herrichtung marktgängiger Ware, bei der Vermittlung der Beziehungen zu dem Großhändler oder Müller, bei der Abwicklung der Bezahlung, Sackbeschaffung, Verladung usw. nicht entraten kann, wird sich mit Rücksicht auf diese Beschränkung daher voraussichtlich auch im freien Verkehr einen angemessenen Abschlag von dem für seine Verladestation geltenden Höchstpreis gefallen lassen müssen.

Artikel 15.

Das Verfahren der Uebertragung des Eigentums soll der Durchführung der Höchstpreisverordnung dienen. Es soll eine Neigung, das Getreide nicht in den Verkehr zu bringen, entgegengewirkt werden. Dieser Zweck muß auch bei der Festsetzung des Uebernahmepreises besonders berücksichtigt werden.

Der Uebernahmepreis wird daher beträchtlich niedriger festzusetzen sein, als der Preis, der sich unter Berücksichtigung der Art. 12, 13 und 14 ergibt.

Artikel 16.

Die Fälligkeit des Uebernahmepreises bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagszahlung (Artikel 8, 9). Der Uebernahmepreis ist vom Fälligkeitstag an mit 6 v. H. zu verzinsen.

Artikel 17.

Den Sachverständigen sind auf Verlangen angemessene Vergütungen zu gewähren.

Artikel 18.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen; sie können bei der Festsetzung des Uebernahmepreises berücksichtigt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Ware Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorzuschüsse zu leisten.

Artikel 19.

Das in § 4 HPr. vorgesehene Verfahren eignet sich in der Hauptsache für Gegenstände, die in den für den Kleinverkehr in Betracht kommenden Mengen veräußert vorrätig sind. Daß ein Festhalten stattfindet, ist keine notwendige Voraussetzung. Dies Verfahren kann insbesondere angewendet werden, wenn für die Verkäufe von Gerste und Hafer an Kleinhändler und Verbraucher, die 3 Tonnen nicht übersteigen, von den zuständigen Behörden (Art. 1) Höchstpreise festgesetzt worden sind und die Besitzer mit Vorräten zurückhalten.

Zuständig zu seiner Handhabung sind die in Art. 1 bezeichneten Behörden.

Artikel 20.

Die in der Bekanntmachung, betreffend die Höchstpreise für Mele, festgesetzten Höchstpreise schließen gemäß § 5 Abs. 3 a. a. O. alle Kosten der Verladung, des Transportes, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinnen irgendwelcher Art ein. Um eine durch die Umstände nicht gerechtfertigte Zurückhaltung bei dem Verkauf von Mele zu beseitigen, kann das in § 4 HPr. vorgesehene Verfahren angewendet werden.

Zuständig sind, falls es sich um Mengen handelt, deren Höchstpreis gemäß § 3 M. 15,50 M. beträgt, die in Artikel 1 bezeichneten Behörden. Im übrigen ist Abschnitt 3 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1914 (S. 535), betreffend die Höchstpreise für Speisekartoffeln entsprechend anzuwenden.

Artikel 21.

Die Ausführungsanweisung vom 2. November 1914 (S. 515) wird aufgehoben. Soweit auf sie in dem Bundesgesetz vom 2. Dezember 1914 (S. 535) verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Artikel 4 Ziffer 1, Artikel 6, 8, 10 bis 12, 14 Abs. 1 bis 3, Artikel 15 bis 18 dieser Ausführungsanweisung. Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, des Innern. Dr. Sydow. Domänen und Forsten. J. B.: J. B.: Küster. Dre w s.

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerkung veröffentlicht, daß die Ausführungsanweisung vom 23. Dezember an die Stelle der aufgehobenen Anweisung vom 2. November tritt.

Montabaur, den 29. Dezember 1914.

Der Landratsamtsverwalter: Vertuch, Regierungs-Ärzt.

Kreis-Haferlieferung.

Dem glorreichen Siegeszuge unseres tapferen Heeres haben wir es zu danken, daß wir trotz des schrecklichen Völkerrkrieges eine reiche, vorzügliche Haferernte in diesem Jahre einbringen konnten. Jetzt gilt es für uns, einen geringen Teil der guten Ernte für unser Heer gegen gute Bezahlung abzugeben, und ich erwarte, daß alle an der Kreislieferung beteiligten Kreiseingeseßene ihr Bestes dazu tun werden, damit unser Heer gut bedient wird. Dadurch helfen wir mit, unsere Feinde besiegen.

Die Haferverladung findet am 12. d. M. nach der ergangenen näheren Anweisung statt.

Montabaur, den 6. Januar 1915.

Der Landratsamtsverwalter: Vertuch, Regierungs-Ärzt.

Montabaur, den 5. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Die Formulare zur Aufstellung der durch § 1016 Reichsversicherungsordnung und § 44 der Satzung des Hefen-Nass. landw. Berufsvereins vom 23. November 1912 vorgeschriebenen Nachweisung über die von den versicherten Betriebsbeamten und Facharbeitern der landwirtschaftlichen Betriebe im Kalenderjahr 1914 bezogenen Löhne und Gehälter gehen Ihnen in diesen Tagen zu. Sie wollen die Nachweisung nach der auf dem Formular enthaltenen Anleitung sorgfältig ausfüllen und ferner angeben, ob und event. welche Beamten pensioniert sind. Die Nachweisung ist mir bis zum 1. Januar d. J. unverzüglich einzureichen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Kreis der Facharbeiter wesentlich erweitert worden ist und verweise auf § 923 der Reichsversicherungsordnung, § 44 der Satzung und Ziffer 6 d. Vorstands unter Anmerkung auf dem Formular zu den Lohnnachweisungen.

Der Vorsitzende der Sektion Montabaur der Hefen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsvereins: Der Landratsamtsverwalter Vertuch, Regierungs-Ärzt.

Die Wahl des Reinhold Schnug aus Nordhof zum Schöffen dieser Gemeinde auf die gestrichelte Dauer von 6 Jahren ist von mir bestätigt worden. Montabaur, den 5. Januar 1915.

Der Landratsamtsverwalter: Vertuch, Regierungs-Ärzt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Schonung unserer Getreidevorräte

WTB Berlin, 5. Jan. (Antlich.) Der Bundesrat hat heute die Bestimmungen über eine weitere Schonung unserer Getreidevorräte nach mehreren Richtungen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen ergänzt und erweitert. — Roggen ist künftig mindestens bis zu 82 Prozent Weizen bis zu 80 Prozent durchzumahlen, wobei von den Landeszentralbehörden bei einer einzelnen Mühle aus besonderen Gründen Ausnahmen zugelassen werden können. Es können ferner wie bisher Roggen- und Weizenmehl, aber nur bis zu einer Höhe von 10 Prozent, zugelassen werden. Weizenmehl darf von den Mühlen künftig nur in einer Mischung gegeben werden, die auf 30 Teile Roggenmehl 70 Teile Weizenmehl enthält. Dies gilt auch für die Mühlen- und Lohnmüllerei.

Die Vorschriften über das Futtermittelverbot sind mehrmals verschärft worden, so daß mahlsfähiger Roggen untrübe Weizen nicht mehr verfüttert oder geschrotet und auch nicht mehr zur Futtermittelbereitung verwendet werden dürfen. Das Verbot erstreckt sich auf den Roggen und Weizen, der mit anderer Frucht gemischt ist, sowie auf Weizen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderen Mehlen gemischt und zur Brotbereitung geeignet ist. Es darf auch kein Brot mehr verfüttert werden mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von Roggen und Weizen, sowie von Roggen- und Weizenmehl auch zu anderen Zwecken, als zur menschlichen Nahrung, nachgründlich beschränken oder verbieten.

Zur Bereitung von Roggen- und Weizenbrot dürfen Auszugmehle nicht verwendet werden. Weizenmehl mit 30 Prozent Roggenmehl enthalten. Das Weizenmehl kann dabei bis zu 20 Prozent durch Kartoffelstärke ersetzt werden. Roggenbrot muß auf 90 Teile Roggenmehl 10 Teile Kartoffelstärken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelmehl und 30 Teile gequellte oder geriebene Kartoffel enthalten. Bei größerem Kartoffelzusatz muß das Brot mit der Bezeichnung „K“ versehen werden. Statt Kartoffel kann auch Gerstenmehl, Hafermehl, Reis- oder Gerstenschrot zugefügt werden. Reines Roggenbrot, zu dessen Herstellung Roggen bis zu mehr als 93 Prozent durchgemahlen ist, braucht keinen Kartoffelzusatz zu enthalten. Weizenbrot darf nur in Stückform bis zu höchstens 100 Gramm hergestellt werden. Die Landeszentralbehörden können hierüber zur Einschränkung

des Weizenbrotverbrauchs anders bestimmen. Sie können auch für Roggen- und Weizenbrot bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

Bei der Kuchenbereitung darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts des verwendeten Mehls oder der mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen. Die Landeszentralbehörden können die Kuchenbereitung auf bestimmte Wochentage beschränken. In Bäckereien, Konditoreien, einschließlich der Hotelbäckereien und ähnlichen Betrieben, wird alle Nachtarbeit verboten. Roggenbrot von über 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus der Bäckerei abgegeben werden. Backfähiges Mehl darf nicht mehr als Streumehl zur Isolierung der Teigware verwendet werden. Zur genauen Durchführung dieser Vorschriften erhalten die Polizeibeamten und die hierfür besonders beauftragten Sachverständigen das Recht, in den Mühlen, in Bäckereien, in Lager- und Geschäftsräumen und in Futterräume jederzeit hereinzufragen und Besichtigungen vorzunehmen oder Proben zu entnehmen.

Die Verordnung über das Ausmahlen des Brotgetreides wie das Futterverbot tritt am 11. Januar 1915, die Verordnung über die Bereitung von Backware am 15. Januar 1915 in Kraft.

Einschränkung des Bäckereibetriebes.

* Berlin, 6. Jan. Wie die „B. Z. am Mittag“ erfährt, sind auf Grund der neuen Bundesratsverordnung alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten. Die Verwaltungsbehörden können den Beginn und das Ende der zwölf Stunden, auf die sich das Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe ändern, daß die Arbeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen darf. Das würde zur Folge haben, daß frisches Backwerk vor 1/2 10 Uhr morgens nicht zu haben sein wird.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 6. Jan. 1915, vormittags. (Telegramme. — Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Franzosen setzten gestern die planmäßige Beschließung der Orte hinter unserer Front fort. Ob sie damit ihre eigenen Landsleute obdachlos machen oder töten, scheint ihnen gleichgültig zu sein. Uns schadet die Beschließung wenig.

Bei Souain und im Argonnenwald bemächtigten wir uns verschiedener feindlicher Schützengräben, schlugen verschiedene feindliche Angriffe zurück, machten 2 französische Offiziere und über 200 Mann zu Gefangenen.

Auf der vielumstrittenen Höhe westlich Sennheim aßten die Franzosen gestern früh erneut Fuß, wurden aber mit kräftigem Bajonettangriff wieder von der Höhe geworfen und wagten keine neuen Vorstöße. 50 Alpenläger wurden von uns gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Ostgrenze und im nördlichen Polen auch gestern keine Veränderung. — In Polen westlich der Weichsel stießen unsere Truppen nach Fortnahme mehrerer feindlicher Stützpunkte bis zum Sucha-Abchnitt durch.

1400 Gefangene und 9 Maschinengewehre

blieben in unserer Hand.

Auf dem östlichen Pilica-Ufer ist die Lage unverändert. Oberste Heeresleitung.

WTB. Großes Hauptquartier, 7. Januar 1915, vormittags. Telegramm. — Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Engländer und Franzosen setzen die Zerstörung der belgischen und französischen Ortschaften hinter unserer Front durch Beschließung fort.

Nördlich Arras finden zur Zeit noch erbitterte Kämpfe um den Besitz der von uns gestern erstürmten Schützengräben statt.

Im Westteil des Argonnenwaldes drangen unsere Truppen weiter vor.

Der am 5. Januar im Ostteil des Argonnenwaldes Bois-Courtel (Chaussee) erfolgte Angriff gelangte bis in unsere Gräben. Die Gegner wurden aber auf der ganzen Linie unter schwersten Verlusten wieder aus unserer Stellung geworfen. Unsere Verluste sind verhältnismäßig gering.

Westlich Sennheim versuchten die Franzosen gestern Abend sich wieder in Besitz der Höhe 425 zu setzen, ihr Angriff brach in unserem Feuer zusammen.

Die Höhe blieb in unserer Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Im Osten keine Veränderung. Die Fortführung der Operationen litt unter der denkbar ungünstigsten Bitterung. Trotzdem schritten unsere Angriffe langsam fort.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB Wien, 6. Jan. Amtlich wird verlautbart: Die nun schon mehrere Monate mit wechselndem Erfolg geführten Gefechte im Karpathischen Waldgebirge dauern an. Sie charakterisieren sich als Unternehmungen

kleineren Stils in oft weit getrennten, einsamen Tälern. In den letzten Tagen durch Eintreffen von Ergänzungen verstärkt, versucht der Feind, in einzelnen Flußoberläufen durch Vorstöße Raum zu gewinnen. Westlich des Usszoker Passes und in den Ost-Westiden herrscht Ruhe.

An der Front und nördlich und südlich der Weichsel Geschützschüsse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Hüfer, Feldmarschalleutnant.

Die gewaltigen Verluste der Russen.

Wie der Deutschen Tageszeitung aus Genf, 6. Januar, gemeldet wird, gibt der Pariser Matin die Verluste der Russen nur an Toten und Verwundeten bis zum 23. Dezember auf 1650 000 an.

Die militärische Lage in Polen.

WTB Wien, 7. Jan. Das „Freundenbl.“ hebt hervor, daß der Vorstoß der Russen gegen den Südflügel der Verbündeten bislang keinerlei Erfolg gehabt habe, daß er schwere Verluste verursacht und ebenso wenig taktisch wie strategisch etwas ausgerichtet habe. Die Verbündeten hätten nach wie vor die Flügel der Beschneidung in der Hand und setzten ihre operativen Absichten mit zäher Energie und großer operativer Gewandtheit durch. Das danken sie vor allem ihrem einheitlichen Zusammenarbeiten. Während auf dem Südflügel der Anprall der russischen Massen an einem starken Damm verprallte, dringe im Norden das deutsche Schwert immer tiefer in den Leib des Gegners. Da der Suchaabschnitt parallel zur Rawla, durchschnittlich 10 bis 15 Kilometer von ihr südöstlich ziehe, sei der deutsche Vorstoß um ebensoviel weiter ostwärts gedrungen und neuerdings ein Keil in die russische Deckungsfront getrieben worden, die in ihrem Gefüge aufgelockert und zermürbt würde.

An die Meldung der „Baseler Nachrichten“ über die Weihnachtsruhe der russischen Garde anknüpfend, meint das „Freundenbl.“, daß hiermit nur die Tatsache des erzwungenen Rückzuges, vielleicht sogar der völligen Erschöpfung der Kampfkraft verschleiert werden soll. Die weiteren Meldungen aus derselben Quelle, daß aus ganz Rußland neue Regimenter in den Raum von Warschau geschoben werden, bedeute ein Zugeständnis, daß die Kämpfe am nördlichen Flügel den Russen bereits ungeheure Verluste gekostet und sich die fortschreitende Eindringung des rechten Schlachtfüßels der Heeresleitung stark fühlbar mache. Eine andere Frage sei es, ob die neuen russischen Regimenter einen vollwertigen Ersatz für die Verluste bedeuteten und ob sie angesichts der andauernden Verschärfung der Taktiken und operativen Verhältnisse noch eine Wirkung haben könnten.

Die russischen Kriegskosten.

* St. Petersburg, 4. Jan. Von sachmännischer Seite wird in der Russkaja Wjedomosti berechnet, daß Rußland für das erste Jahr der Kriegführung nicht weniger als 9500 Millionen Rubel aufzubringen habe.

Ein böser Irrtum der Russen.

WTB Konstantinopel, 6. Jan. Nach dem unentschiedenen Seegefecht, das gestern zwischen der russischen Flotte und türkischen Kreuzern stattfand, hat die russische Flotte ein italienisches Rauffahrtsschiff in den Grund geböhrt, obwohl es seine Flagge gehißt hatte.

Ein neuer Völkerrechtsbruch.

WTB Berlin, 7. Jan. Unter der Überschrift „Ein neuer Völkerrechtsbruch der Franzosen“ teilt der Vol.-Anzeiger mit, daß eine deutsche Offizierspatrouille im September mit einem Auftrage gegen Fontainebleau 80 km. vor die Front vorgetrieben wurde. Als sie nach Vollziehung ihres Auftrages zurück wollte, sah sie sich hinter der französischen Armee. In ständigen Zusammenstößen mit dem Feinde verlor sie die gesamten Pferde. Drei Wochen lang marschierten sie zu Fuß, um unsere Truppen zu erreichen. Sie sahen sich schließlich gezwungen, sich zu ergeben. Nunmehr wurden sie vor ein Kriegsgericht gestellt und wegen Zerstörung feindlicher Hindernisse und Blünderung, deren man sie ohne weiteres anlagte, zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt. Der Lokalanzeiger hegt das sichere Vertrauen, daß die deutsche Regierung in diesem Falle mit genau derselben Energie vorgehen werde, die sie anlässlich der Verurteilung deutscher Sanitäts-Offiziere und Mannschaften an den Tag gelegt habe.

Aussichten auf die Kriegsdauer.

* Wien, 6. Jan. (Str. Fests.) In der „Neuen Fr. Presse“ berechnet Rada Rada an leitender Stelle, daß erst im Mai die letzten großen und entscheidenden Schlachten in Rußland geschlagen sein würden, da bis Anfang April Rußland noch immer waffenfähige Mannschaft in die Feldarmee eingliedern könne.

Nach unseren persönlichen Informationen an gutunterrichteten Stellen ist die Qualität der russischen Truppen trotz vielfacher Verwendung der Reichswehr noch sehr gut, wenigstens an manchen Orten Munitionsmangel und unzureichende Verpflegung sich bemerkbar machen.

Demgegenüber bessern sich die österreichisch-ungarischen Bestände täglich und der Höhepunkt ist noch lange nicht erreicht. Besser als durch alle Blau- und Rotbücher wird durch die langsame Auffüllung der Armee bewiesen, daß die Österreich und Ungarn den Weltkrieg weder gewollt noch für wahrscheinlich gehalten, sondern geglaubt haben, die für das Ansehen der Monarchie und ihre Ruhe unvermeidliche Abrechnung mit Serbien ohne Einmischung Dritter vollziehen zu können.

Die neuen türkischen Erfolge werden von der gesamten Presse gebührend gewürdigt.

Es muß schlecht mit der französischen Armee stehen.

* Berlin, 7. Jan. (WT.) Aus dem bei einem französischen Gefangenen gefundenen Brief und unverbürgten Aussagen gefangener Offiziere geht hervor, daß Joffre dienstlich bekanntgegeben haben soll, er habe Beweise, daß die Deutschen alle Gefangenen erschießen lassen. Diese Bekanntmachung läßt darauf schließen, mit welchen Mitteln die Franzosen ihre Kämpfer zusammenhalten müssen. Joffre wird nach Bekanntgabe unserer Gefangenenzahlen nun wohl ein anderes Mittel erfinden müssen.

Die französischen Verluste.

* Das Berliner Tageblatt meldet: Der Kreuzzeitung wird aus Brüssel mitgeteilt, daß in amtlichen französischen Kreisen der französische Gesamtverlust vom 4. August bis zum 20. Dezember auf nahezu eine Million Tote, Verwundete und Gefangene angegeben wird, darunter 20 000 Offiziere.

Die blutigen Kämpfe im Elsaß.

Der Berliner Lokalanzeiger meldet aus Genf: Die Gefechte um die Höhen von Sennheim und das Dorf Steinbach gehörten nach der französischen Darstellung zu den blutigsten dieses Feldzuges. Besonders in der Nacht auf Montag erlitten die Franzosen die allerschwersten Verluste. Von einer endgültigen Entscheidung kann noch keine Rede sein.

Soissons wieder unter Feuer.

WTB Der Nouvelliste meldet aus Soissons: Die Beschließung von Soissons hat am 4. Jan. wieder begonnen. Das Viertel längs der Aisne hat schwer gelitten, ebenso ein neues Viertel im Nordwesten der Stadt.

Vier englische Kriegsschiffe beim Vorstoß in die deutsche Bucht beschädigt.

* Genf, 6. Jan. (Str. Bln.) Einer Meldung zufolge wurden bei dem mißglückten Vorstoß gegen Cuxhaven vier englische Kriegsschiffe beschädigt. Sie befinden sich zurzeit im Marinedock zu Portsmouth zur Reparatur.

Deutschland und die amerikanische Hilfe für Belgien.

WTB Washington, 6. Jan. (Reuter.) Der amerikanische Botschafter in Berlin erhielt die Zusicherung, daß Deutschland nie Schiffe behindern werde, auch nicht englische oder französische, die Hilfsmittel von Amerika für den belgischen Unterstützungsfonds nach Holland bringen.

Urmia von den Türken besetzt.

WTB Konstantinopel, 6. Jan. Unsere aus der Richtung Somaj und Baidjirque vorrückenden Truppen haben Urmia, einen wichtigen Stützpunkt der Russen, besetzt.

Lokales und Provinzielles.

(+) Montabaur, 5. Jan. Ueber den Heldentod des Landrats Frhr. v. Marschall schreibt ein Offizier des 3. Garde-Regiments: „Dem Hauptmann Frhr. Marschall von Vieberstein war die Führung der 1. Kompanie des 3. Garde-Regiments übertragen worden. Am 10. November 1914 nahm das 3. Garde-Regiment mit dem ersten Bataillon eine Stellung den Engländern gegenüber ein und blieb die Nacht über in Schützengräben geduldet stehen, sich durch Beobachtung und Patrouillen zum Angriff für den nächsten Tag vorbereitend. Die anderen Bataillone lagen weiter zurück, um als Reserve zu dienen; links vom 3. lag das 1. Garde-Regiment. Am nächsten Morgen begann unsererseits ein ganz furchtbares Artilleriefeuer, das zwei Stunden lang fortgesetzt wurde. Punkt 10 Uhr wurde weiter nach den rückwärtigen Teilen des Feindes verlegt und wie ein Mann stand die vordere Linie des 3. und 1. Garderegiments auf und stürzte sich auf den Feind. Die 1. Kompanie sollte eigentlich der 2. und 3. in zweiter Linie folgen. Die 1. beteiligte sich aber unter Führung ihres tapferen Hauptmanns von Marschall (ob auf Befehl oder von selbst, ist nicht festzustellen) bald in erster Linie am Sturm. Die erste Stellung der Engländer (Schotten) wurde überrannt. Während ein Teil kehrt machte, um alles was sich in den Gräben befand, niederzumachen, stürzten andere weiter vorwärts. Zu diesen gehörte Hauptmann v. Marschall, der seinen Leuten weit voraus gegen ein vom Feinde besetztes Haus vorstürmte, trotzdem starkes Feuer aus demselben kam. Hier wurde er tödlich getroffen und fiel. Sein Begleiter, der protokolllarisch vernommen ist, warf sich etwa 10 Schritte weiter, rückwärts nieder. Durch das Feuer der hinteren Abteilungen der Engländer und besonders der ganz nahe stehenden Artillerie wurden unsere Kompanien gezwungen, den zuerst genommenen Graben zu halten. Was weiter vorgekommen war, ging dorthin zurück. Es war aber ganz ausgeschlossen, Gefallene oder Schwerverwundete mit zurückzubringen. Sie liegen leider noch jetzt zwischen den feindlichen Linien. Ein schrecklicher Zustand, der in diesem Kriege leider oft vorkommt. Hauptmann v. Marschall ist als Held vor der stürmenden Truppe gefallen. Sein Name ist mit dem Ehrentage des 3. Garderegiments für immer aufs Ehrenvollste verknüpft.“

* Montabaur, 8. Jan. Vor den Weihnachtsferien wurde am hiesigen Rgl. Lehrerseminar noch eine sogenannte Notprüfung gehalten, nach deren Bestehen sich die meisten der Kandidaten gleich freiwillig zum Eintritt ins Heer meldeten, während nur wenige sich der Regierung behufs Anstellung im Schuldienst, der jetzt infolge des Krieges außerordentlich viel Nutzen auch in unserem Regierungsbezirk durch die Einberufung zahlreicher Lehrer zeigt, zur Verfügung stellen können.

Montabaur, 8. Jan. Vorgestern nachmittag fand im kleinen Saale des Herrn Schmidt (Deutscher Hof) eine Versammlung der Ortsgruppe Montabaur der Völkergesellschaft statt. Herr Prof. Dr. Marx begrüßte die Erschienenen und wünschte, daß das neue Jahr bald den endgültigen Sieg über die Feinde und einen ehrenvollen dauernden Frieden bringen möge. Dann hielt Herr Gymnasiallehrer Christe den angekündigten Vortrag: Der gegenwärtige Weltkrieg, ein Kampf für die Erhaltung des Vaterlandes. Schon Moltke, so führte der Redner aus, hat in den 70er Jahren vorausgesehen, daß das deutsche Volk in kaum 50 Jahren seine Existenz in einem Weltkriege verteidigen müsse. Die Großmachtpolitik unseres Vaterlandes und die Kultur seines Volkes ruhen auf einem an schmerzlichen Kämpfen reichen Werdegang. Durch die geographisch-politische Mittellage Deutschlands zwischen fremden Völkern waren seine Grenzen in allen Jahrhunderten bedroht von allen Seiten. Große und blutige Opfer hat es gekostet, bis die Grenzen der Sitze des deutschen Volkes gesichert und gesichert waren. Die Völkerschlacht von Leipzig ist für unser Volk das Ende und der Siegesfiegel eines durch 10 Jahrhunderte dauernden Kampfes um seinen Wohnplatz und seine nationale Freiheit. Durch seine wirtschafts- und handelspolitische Mittellage „im Herzen Europas“ baute sich das deutsche Staatswesen unter glänzender Ausnutzung seiner Verkehrsvorteile zu einer der ersten und glänzendsten Wirtschaftsmächte der Welt aus. Es trat sogar mit England in einen erfolgreichen Wettbewerbs. Diesem wurde Deutschland bald zu mächtig. Seit nahezu 40 Jahren versucht es dieser habgierige Nachbar, die deutschen Weltinteressen zu schädigen und zurückzudrängen. (Gründung des Dreiverbandes.) So kam es schließlich zum Koalitionskrieg gegen unser Vaterland mit all den Erscheinungen, die frühere englische Koalitionskriege aufwiesen. Deutschland wird für seine Freiheit im Vertrauen auf die unerschütterliche Einheit aller deutschen Stämme und Staaten kämpfen, um der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung seines Landes die Zukunft offen zu halten — selbst wenn es schwere Opfer kostet. — Reicher Beifall lohnte den Redner. Der Vorsitzende dankte dem Redner für seine klaren Ausführungen, in denen er die wirklichen tieferen Gründe dieses Krieges dargelegt habe. Er wies dann noch darauf hin, wie wir uns freuen könnten, daß das Recht in diesem Kriege ganz auf unserer, Deutschlands und Oesterreich-Ungarns Seite sei, wie die Gegner, die der Gedanke an das vermeintliche Interesse ihrer Staaten zu einer Politik des Verbrechens getrieben habe, die volle Verantwortung für alle Leiden und Schäden dieses Krieges treffe, und wie dieses Bewußtsein, daß wir im Rechte seien, unserer vorförmlich geschaffenen eisernen Rüstung eine doppelte und dreifache Kraft gebe. Unser Sieg werde ein Sieg des Rechts über das Unrecht, der Freiheit über die Tyrannei, ein Sieg der Gleichberechtigung aller Völker und Staaten sein, ein Sieg der Friedenspolitik Deutschlands und damit ein Segen für alle Völker.

Montabaur, 8. Jan. Von dem Vorstand des Kriegervereins des Regierungs-Bezirks Wiesbaden erhalten wir nachstehende Mitteilung: Der Vorstand des Preussischen Landeskriegervereins hat auf Grund einer Notiz des Königlich Preussischen Staatsministeriums durch Erlass vom 30. Dezember 1914 bestimmt, daß bei dem Ernste der Zeit zu dem bevorstehenden Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs größere Feste, die den Charakter von Vergnügungen haben, wie z. B. Festessen, Theateraufführungen oder Tanzbelustigungen durchweg unterbleiben sollen; dagegen sind der Bedeutung des Tages entsprechend kirchliche Feiern in Aussicht zu nehmen und darauf hinzuwirken, daß sie für alle Konfessionen in weitestem Umfange veranstaltet werden.

Montabaur, 8. Jan. Nach vorliegenden Meldungen sind bis zum 23. Dez. 1914 567 Philologen im Kampfe für das Vaterland gefallen. Das Eisene Kreuz erhielten 945 Philologen, davon wurden 3 mit dem Eisernen Kreuze 1. und 2. Klasse ausgezeichnet.

Marx, 6. Jan. Dem Förster Hugo Sartor, z. Bt. als Vermittler in Wölferlingen, Offizier-Stellvertreter, 1. Komp. Jägerbataillon 8, ist wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz verliehen worden.

Gerlach, 6. Jan. Der Bize-Feldwebel und Regiments-Lambour Chr. Hill von hier erhielt das Eisene Kreuz.

Wiesbaden. Die noch in der Ausbildung begriffenen Truppen, welche zurzeit noch in Schierstein, Dohheim und Frauenstein ihre Standquartiere haben, werden zum 9. Januar sämtlich nach Wiesbaden verlegt. Sie werden bei uns einquartiert in Schulen, Restaurants, ein kleiner Teil auch bei Privaten.

Gegen den Aberglauben im Kriege. Zur Bekämpfung des Aberglaubens hat das bischöfliche Ordinariat in Limburg nachfolgende Verfügung erlassen: Da sicherem Vernehmen nach abergläubische Gebete und sogenannte Haus- und Schutzbriefe anlässlich des Krieges sowohl in der Heimat als bei unseren Truppen im Felde verbreitet werden, so eruchen wir die hochwürdige Geistlichkeit, in Predigt, Christenlehren und Religionsunterricht unter entsprechender Belehrung diesen furchtbaren Aberglauben kräftig zu bekämpfen, die Gläubigen besonders vor der Zusendung göttlicher und unsinniger Schriften an unsere Krieger ab- und zur Vernichtung aller abergläubischen Dinge anzuhalten.

Dermischte Nachrichten.

Eisenbahnunglück bei Hanau.

Hanau, 6. Jan. (Rtr. Fkft.) In dem benachbarten Brünigheim entgleiste heute nachmittag der Personenzug 367. Drei Wagen fielen vollständig um, während mehrere andere auf der Seite hingen. Beide

Hauptgleise sind gesperrt. Es wurde eine Anzahl Personen verletzt, darunter eine tödlich. Die Ursache des Unglücks ist noch nicht festgestellt.

Die „Fkft. Ztg.“ meldet über den Unfall: Bei der Einfahrt des 3 Uhr 20 Minuten von Frankfurt-Ost abgegangenen Personenzuges ereignete sich in der Station Hochstadt-Dörnigheim ein Unfall dadurch, daß die drei letzten Wagen umkippten. Zwei dieser Wagen waren von je 20 bis 25 Personen besetzt. Eine Frau wurde tot gedrückt, eine andere schwer verletzt. Mehrere Personen erlitten leichte Hautabschürfungen. Nachdem die verunglückten Wagen abgekoppelt waren, setzte der Zug seine Fahrt fort.

Schwere Verurteilung eines Feldposträubers.

WTB Berlin, 6. Jan. Der jugendliche Handlungsgehilfe Fuhrmann, der als Postauskäufer, nachdem er als Beamter verurteilt war, zwei Feldpostbriefe, in welchen eine größere Anzahl Zigaretten enthalten waren, unterschlagen hat, wurde heute mit Rücksicht auf die Verwerflichkeit dieser Handlungsweise zu 1 Jahre 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Wer Brotgetreide versüßert, ver- sündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die heute im Distrikt Risselborn seit abgehaltene Brennholzversteigerung wird genehmigt und das gesteigerte Holz am Samstag, den 9. d. M., früh 10 Uhr an die Steigerer überwiesen.

Montabaur, den 7. Januar 1915.

Der Magistrat: Sauerborn.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 14. Januar 1915,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Stadtwald,

Distrikt Forst:

4 Raummeter Buchen-Knüttel,
9275 Stück Buchen-Wellen,
1 Raummeter Nadelholz-Knüttel,
150 Stück Nadelholz-Wellen

an Ort und Stelle gegen Kredit versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung gebeten.

Montabaur, den 7. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Sauerborn.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 21. Januar 1915,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Stadtwald,

Distrikt Birken:

6 Raummeter Eichen-Scheit,
4 „ „ „ „ Knüttel,
230 Stück Eichen-Wellen,
1775 „ Buchen-Wellen,
2 Raummeter Laubholz-Knüttel,
4935 Stück Laubholz-Wellen

an Ort und Stelle gegen Kredit versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung gebeten.

Montabaur, den 7. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Sauerborn.

Holzversteigerung.

Montag, den 11. Januar 1915,

vormittags 11 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindegeld,

Distrikt Reimesheck und Ruhst:

24 Eichen-Stämme von 40,03 Festmeter,
14 Hainbuchen-Stämme von 4,53 Festmeter,
257 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüttelholz,
4075 Stück Buchen-Wellen,
67 Raummeter Eichen-Scheit- und Knüttelholz,
1000 Stück Eichen-Wellen

öffentlich an Ort und Stelle versteigert.

Der Anfang ist in der Reimesheck am Eichen-Stammholz. Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung gebeten.

Wogendorf, den 5. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Klauer.

Bekanntmachung.

betr. Vermittlung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Deutepferden.

Die nächste Versteigerung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Deutepferden findet am Samstag, den 9. Januar 1915, vormittags um 10 Uhr, im Hof der neuen Dragonerkaserne in Mainz, Wombacherstraße, statt. Es kommen etwa 25 Pferde zum Verlaufe. Die Verkaufsbedingungen sind die gleichen wie seither.

Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer wird zur Auskunftserteilung zugegen sein.

Statt besonderer Anzeige.

Die glückliche Geburt eines kräftigen

Mädchens

zeigen hoch erfreut an

Apotheker M. Colombel
und Frau Angelika geb. Wüst.

Fechenheim, 4. Januar 1915.

Holzversteigerung.

Montag, den 11. Januar 1915,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindegeld,

in den Distrikten „Neuwies“, „Bettelspfad“, „Kreuzbuch“ und „Hirschkopf“:

605 Rmtr Buchen-Scheit- und Knüttelholz,
2835 Stück Buchene Wellen

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert. Der Anfang wird im Distrikt Neuwies gemacht. Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Gerlach, den 5. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Eber

Holzversteigerung.

Dienstag, den 12. Januar 1915,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im Ebernahner Gemeindegeld,

Distrikt Desper 6, 7 und 8:

33 Stück Nadelholz-Stämme von 9,58 Festmeter,
4 „ „ „ „ Stangen 1r und 30 Stück 4r Al
68 Raummeter Eichen-Scheit- und Knüttelholz,
2310 Stück Eichen-Wellen,
4030 „ gemischte Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Ebernahn, den 4. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Schröder.

Nach-Bestellungen auf das „Kreisblatt“

werden stets angenommen bei den Postanstalten und Briefträgern: für das erste Vierteljahr (Jan.-Feb.-März) :: = Mark 1,65 (ausschl. Bestellgeld), :: bei unseren Agenturen für einen oder mehrere Monate à 50 Pf., bei unseren hiesigen Austrägern: für 3 Monate 1 Mark 35 Pf.

Verlag des Kreisblattes f. d. Unterwiesenthaler Kreis.



**Zigarren
Zigaretten**
in feinsten Ware billigst.
Drogerie
vorm. R. Troost,
Montabaur.

Formulare:
Verträge für freihän-
digen Holzverkauf
sind vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Schneider

für Militärhosen gesucht.
Emil Meyer,
Neuwied.

Kräftige Ablader

für Lohn- u. Accordarbeiten
sowie gesucht.
Gasper Eisen- u. Stahl-
werk, Abteil. Gochosen,
Gasse i. W.

Ein sprungfähiger Bulle

(Zahntrasse) zu verkaufen bei
Johann Didops,
Gartenfeld.

Schneide

für Militärhosen
u. Militärmäntel
gesucht.
Selbständige Meister können
größere Posten erhalten.
Emil Wolf,
Coblenz, Zimmertstr.

Formulare zur
Aufstellung der Liste d
Gemeindeglieder u
sonstigen Stimmbere
tigten, sowie zur
Wählerliste für die
Wahlen zur Gemein
vertretung

sind vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Junge

zum Viehfüttern gesuch
Wo, sagt die Geschäftsstel

Dreher, Maschinen Schlosser, Bauschlosser, Kesselschmiede

zum sofortigen Eintritt
zum lohnender Beschäftigung
gesucht.

J. S. Fries Sohn,
Frankfurt a. M.-Süd